



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.387/1
vom 28. November 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere
Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung
vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘

Am 20. Oktober 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 28. November 2022 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 22. November 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPs und Wouter PAS, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. November 2022 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Befugnis des den Rechtsakt erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE

2. Der Entwurf zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ und den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abzuändern.

3.1. Der Entwurf findet im Prinzip seine Rechtsgrundlage im Dekret vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘, insbesondere in dessen Artikeln 7 Absätze 3 und 4, 8 § 3 Nrn. 2 bis 5, 9 Absatz 2, 10 § 2, 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, und 16 Absatz 3.

Insofern die Bestimmungen des Entwurfs die von den selbstständigen Tagesmüttern/-vätern oder den Co-Tagesmüttern/-vätern zu erfüllenden Bedingungen festlegen, ist daran zu erinnern, dass die Artikel selber so abgefasst werden müssen, dass eine Regel dem anerkannten Tagesmütterdienst und nicht unmittelbar den konventionierten Tagesmüttern/-vätern selber auferlegt wird¹.

3.2. Was den entworfenen Artikel 35 § 1 betrifft, findet Artikel 19 des Entwurfs seine Rechtsgrundlage in der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung (Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘) in Verbindung mit Artikel 8 § 1 Absatz 5 des Dekrets vom 31 März 2014.

Was den entworfenen Artikel 35 § 2 betrifft, scheint Artikel 19 des Entwurfs seine Rechtsgrundlage in Artikel 8 § 1 Absatz 5 zweiter Satz des Dekrets vom 31 März 2014 finden zu können. Dazu ist jedoch erforderlich, dass die Regierung selber die Ausnahmefälle festlegt, in denen eine befristete Anerkennung erteilt werden kann. Der Entwurf ist in diesem Sinne anzupassen.

¹ Gutachten des Staatsrates 55.982/3 vom 15. Mai 2014 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geworden ist, Bemerkung 3.1.6.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkung

4. Die Bestimmungen des Entwurfs, die Anerkennungsbedingungen regeln, sind im Lichte von Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ,über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘ (nachstehend: die Dienstleistungsrichtlinie), insbesondere von deren Artikeln 10 bis 12, 14 und 15, und das darin geregelte Anerkennungsverfahren ist im Lichte von Artikel 13 dieser Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 zu prüfen. Der Entwurf muss ebenfalls an den Artikeln 16 bis 21 der Dienstleistungsrichtlinie und an den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets gemessen werden.

Der Beauftragte übermittelt diesbezüglich folgende Erläuterung:

„In Bezug auf die Abänderung des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung (Artikel 3): Es wird auf die Stellungnahme verwiesen, die dem Staatsrat bei der Überprüfung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 übermittelt wurde (siehe Gutachten Nr. 55.982/3, in dem auch auf das Gutachten Nr. 48.162/3 verwiesen wird). Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist weiterhin der Meinung, dass die Dienste der Kinderbetreuung, mit Ausnahme der selbstständigen Tagesmütter/-väter, in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j) der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen.

Da sich in der Zwischenzeit keine neuen Elemente ergeben haben, die Zweifel an dem damaligen Standpunkt vorbringen würden, soll an dieser Position festgehalten werden.

In Bezug auf die Abänderungen des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter: Die Artikel des vorgelegten Erlassvorentwurfs, die die Anerkennungsbedingungen und das Verfahren betreffen, wurden mit den entsprechenden Artikel n der Dienstleistungsrichtlinie abgeglichen, insofern es sich nicht nur um rein technische Anpassungen handelt (d.h. die Vereinbarkeit wurde geprüft, insofern es inhaltliche Anpassungen in punkto Anerkennungsbedingung/ Verfahren gibt). Es konnten keine Probleme festgestellt werden.

Die Kinderbetreuung durch ein Zentrum für Kinderbetreuung sowie durch selbstständige Tagesmütter/-väter und Co-Tagesmütter/-väter muss auf dem deutschen Sprachgebiet angeboten werden. Jeder Dienstleister muss anerkannt sein, auch für die Ausübung einer gelegentlichen Tätigkeit“.

Insofern die entworfene Regelung die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung betrifft, gilt noch immer die Schlussfolgerung aus dem Gutachten 55.982/3 vom 15. Mai 2014 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ,über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geworden ist:

„(Es) ist kaum annehmbar, dass andere Formen von Kinderbetreuung als die von den selbstständigen Tagesmüttern/-vätern verschafften Formen *per definitionem* nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen würden. Die Dienste, die von privaten Dienstleistern geleistet werden, die nicht als ‚von dem Staat ermächtigt‘ betrachtet werden können (und die reine Anerkennung, damit aufgrund einer von der Behörde eingeführten Anerkennungsverpflichtung eine bestimmte Aktivität ausgeübt werden darf, reicht nicht aus, um zu beschließen, dass der Dienstleister von dem Staat ermächtigt ist), fallen tatsächlich in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie“.

Die betreffenden Anerkennungsbedingungen sind deshalb tatsächlich im Lichte von den Artikeln 10 bis 12, 14 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie und das darin geregelte Anerkennungsverfahren ist im Lichte von Artikel 13 dieser Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 zu prüfen. Der Entwurf muss ebenfalls an den Artikeln 16 bis 21 der Dienstleistungsrichtlinie und an den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets gemessen werden.

5. In verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs (in den Artikeln 6, 9, 16, 18, 22, 29 und 31) wird das Verfahren des stillschweigenden negativen Gutachtens benutzt. Dieses Verfahren hat hauptsächlich den Nachteil, dass keine vorhergehende Beurteilung über den Antrag stattgefunden hat und dass es deshalb fraglich ist, in wie weit der Minister ohne diese vorbereitende Einsicht in Kenntnis der Sachlage über den Antrag wird entscheiden können. Die erwähnten Bestimmungen werden also am besten überprüft.

Präambel

6. Die Präambel ist um einen Hinweis auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ zu ergänzen.

Im ersten Bezugsvermerk ist der Hinweis auf Artikel 11 Absatz 1 durch einen Hinweis auf Artikel 11 Absatz 2 des Dekrets vom 31 März 2014 zu ersetzen.

Artikel 34

7. Man muss dafür sorgen, dass der Entwurf vor dem 1. Januar 2023 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Sonst würde der entworfene Erlass rückwirkend in Kraft treten, was für die Bestimmungen, die den Rechtsunterworfenen Verpflichtungen auferlegen, oder für Verfahrensvorschriften unmöglich ist.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY